Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 297. Montag den 24. October 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 17. bis mit 26. dieses Monats Wochentags von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags und außerdem **Sonntag**, den 23. dieses Monats, von 9—12 Uhr Vormittags im Meldeamte des hiesigen Polizeiamtes, Abtheilung I, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann **innerhalb einer Woche**, vom Tage der Auslegung an, also bis Montag, den 24. dieses Monats, entweder bei uns schriftlich oder in der oben bezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 14. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister,
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7) Religionsdiener,
8) Volksschullehrer,
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend; vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) Die Vorstellungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2) der Präsident des Landesconsistoriums,
3) der Generaldirector der Staatsbahnen,
4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Gewölbe-Vermiethung.

Das im **Erdgeschoß** des **Rathhauses** (Naschmarktseite, gegenüber der ehemal. Handelsbörse) befindliche **Verkaufsgewölbe Nr. 29** soll **vom 1. April kft. Js.** an gegen **einhalbjährliche Kündigung**
Mittwoch, den 26. ds. Mts.,
Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes schon von dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 10. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5547. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Auction.

Dienstag, den 25. October 1887,
von Vormittags 10 Uhr ab,
sollen im „Restaurant zur Wurthalle" in Plagwitz verschiedene Möbel, als: Schreib- und Kleiderschränke, Sopha, Waschtische, div. Stühle, Spiegel, Tische und Betten, 4 Stück zweirädrige Handwagen, 16 Stück Maler-Leitern, 8 Stück größere Oelgemälde in breiten Goldrahmen, div. Bilder, 1 Piano, mehrere Regulator, 4 Hobelbänke, 25 Stück 4- und 6sitzige Pfosten, 1 Wasserwagen, 8 Stück 4sitzige Wagenräder, 1 Büffet, 1 Ladentafel, 2 Regale, 3 noch ungebrauchte Gebett Betten, 1 Partie Kleiderstoffe und Schnittwaaren, sowie Kleidungsstücke u. dergl. mehr,
meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 21. October 1887.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Garten-Verpachtung.

Von den **Gärten** auf der der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen, an der **Eutritzscher Straße** gelegenen Parcelle Nr. 2707 der Stadtflur soll die **Abtheilung Nr. 30** mit einem Flächengehalt von 937.7 qm **vom 1. April k. Js.** an gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **verpachtet** werden.

Pachtgesuche sind auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, anzubringen, woselbst auch die Verpachtungsbedingungen eingesehen werden können.

Leipzig, den 10. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5567. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 24. October 1887.

* Zu den **deutsch-russischen Beziehungen** wird der „Kölnischen Zeitung" aus Berlin geschrieben:

Der freundschaftliche Ernst, der die Haltung Deutschlands gegen Rußland kennzeichnet, seit die russische Politik in deutschfeindlichen Bahnen geleitet wird, würde schwerlich eine Aenderung erfahren haben, wenn der Zar dem Kaiser Wilhelm, seinem nahen und ehrwürdigen Verwandten, einen persönlichen Besuch abgestattet hätte, welcher Besuch an sich ja keinerlei Beweis oder Gewähr für eine Aenderung der russischen Politik geboten haben würde. Gänzlich unverträglich mit diesem Grundcharakter unserer russischen Politik würde der mindeste Schritt gewesen sein, der als ein deutscher Wunsch nach diesem Besuch hätte ausgelegt werden können. Wenn man das festhält, wird man es wohl begreiflich finden, daß der Leiter unserer auswärtigen Politik die Nachricht eines sonst wenig bekannten Telegraphenbureaus, der Besuch des Zaren beim Kaiser Wilhelm werde stattfinden, als eine böswillige Mache eines Feindes der deutschen Politik ansehen muß, wodurch von neuem der Anschein erweckt und das Gerede aufgebracht werden soll, als seien Versuche, den Zaren zu einer Reise an den deutschen Kaiserhof zu bewegen, gemacht worden, aber gescheitert. Dergleichen Versuche haben nicht stattgefunden und konnten bei unserer sattsam bekannten Politik Rußland gegenüber gar nicht stattfinden. Es geschieht sicherlich nicht des Canals wegen, durch den die falsche Meldung in die Oeffentlichkeit geleitet werden sollte, sondern lediglich zur Kennzeichnung der Mittel und Wege, mit welchen die vermutheten Urheber derselben der deutschen Politik entgegenarbeiten, daß die halbamtliche deutsche Presse in so scharfen Ausdrücken gegen jene falsche Meldung Verwahrung einlegt.

* Die **chinesische** Regierung hat sich an den Großen Generalstab um die Ueberlassung mehrerer **deutscher Officiere** gewendet, die als Instructoren und Organisatoren der **chinesischen Armee** Verwendung finden sollen. Als deutsche Instructoren für die Officiers-Kriegsschule nach Tientsin sind bestimmt: Hauptmann Richter vom 1. Feld-Artillerie-Regiment als Chef, Premierlieutenant von Brizen vom 5. Ulanen-Regiment und Lieutenant von Auer vom 1. Infanterie-Regiment Kronprinz. Falls einer der deutschen Officiere genügend die chinesische Sprache erlernt, so wird das Gehalt pro Monat verdoppelt; dasselbe beträgt vorerst 900—1000 ℳ pro Monat. Mitte November werden genannte Officiere die Seereise via Suezcanal bis Shanghai antreten, von dort erfolgt die Reise völlig auf dem Landwege bis Tientsin. Das Engagement ist vorläufig auf drei Jahre festgesetzt.

* Am Freitag ist zu **Bonn** der vormalige Regierungspräsident zu **Köln**, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, **Otto v. Bernuth**, 71 Jahre alt, gestorben. Ursprünglich der richterlichen Laufbahn zustrebend, ging v. Bernuth, dessen Vater Rath im Ministerium des Innern und der ein Vetter des bekannten nationalliberalen Abgeordneten v. Bernuth war, später zur Verwaltung über, wurde 1848 Landrath in Liegnitz und war als solcher zweimal conservatives Mitglied des Abgeordnetenhauses. 1862 wurde er Polizeipräsident von **Berlin** bis zum März 1867, da er Regierungspräsident von Köln wurde, in welcher Stellung er bis vor zwei Jahren verblieb.

* * *

* Eine Meldung der „Politischen Correspondenz" aus **Belgrad** bestreitet den Gerüchten von Differenzen im Schooße des **serbischen Ministeriums** mit größter Entschiedenheit die Berechtigung. Zwischen den maßgebenden Führern der Liberalen und Radicalen bestehe hinsichtlich aller zur Zeit in Betracht kommenden Staatsaufgaben Serbiens volle Einigung und Herr Ristic fühle sich der Unterstützung der Radicalen sicher, von welch letzteren nur ein kleiner und bedeutungsloser Theil seine eigenen Wege gehe. Die Regierung, welche diesen Parteizwistigkeiten theilnahmlos gegenüberstehe, sei mehr als je entschlossen, der Consolidirung der innerserbischen Verhältnisse ihre ausschließliche Sorge zuzuwenden, ein Bestreben, in dem sie sich dadurch gefördert sehe, daß die Besorgnisse und Bedenken, welche der letzte serbische Cabinetswechsel vielfach hervorgerufen hatte, sich allmälig unverkennbar zu beruhigen beginnen. Das Programm der Regierung laute: innere Reformen auf allen Gebieten, Regelung der serbischen Finanzen und der handelspolitischen Beziehungen zum Auslande, insbesondere zu den Nachbarstaaten, in erster Linie beschleunigte Eröffnung des Verkehres auf den Orientbahnen in deren ganzer Ausdehnung.

* Ueber die **Wahleinrichtungen in Bulgarien** berichtet die „Politische Correspondenz" aus **Sofia**, 18. October:

Die blutigen Vorgänge bei den letzten bulgarischen Wahlen erfahren in einem Theile der europäischen Presse eine allzu einseitige Beurtheilung. Schlägereien bildeten von jeher ein untrennbares Merkmal der bulgarischen Wahlen und in Nachstehendem mag eine Beleuchtung jener Einrichtungen Platz finden, die nach dem Urtheile aller Kenner der Verhältnisse an dem stets wiederkehrenden Uebel der blutigen Wahlconflicte hauptsächlich Schuld tragen.

Das Land ist in verschiedene Wahlbezirke eingetheilt, in deren Centren die Wahlen am Tage der Zusammenberufung, der immer ein Sonntag ist, stattfinden. Nach dem Gesetze steht den ersten 50 im Wahllocale erschienenen Wählern das Recht zu, das Wahlbureau zu wählen. Dem Wahlbureau steht eine einzige officielle Persönlichkeit, doch ohne jede Amtsgewalt, gegenüber; dies ist ein Mitglied des Gemeinderathes, zu diesem Zwecke vom Stadtpräsidenten delegirt. Die Aufgabe dieser Persönlichkeit besteht einzig darin, den Vorgang bei den Wahlen zu überwachen; da ihr jedoch nicht einmal die Berechtigung zusteht, das Wahlprotokoll mitzuunterfertigen, so ist ihre Rolle mehr die eines Statisten. Den Polizei-Organen sowie dem Militair ist das Betreten der Wahlhütte untersagt; demzufolge steht jener Person, welche durch die erschienenen 50 Wahlberechtigten zum Präsidenten des Wahlbureaus gewählt wird, das Recht zu, das Bureau zu vertheidigen und ist ihm in diesem Falle nicht nur der Präfect, sondern selbst der Brigadechef zum Gehorsam verpflichtet. Dieser zufälligerweise gewählte Präsident sucht natürlich seine Stellung ausschließlich zu Gunsten der Partei auszubeuten, der er angehört. Die Gegenpartei, der es am Morgen nicht gelang, einen Präsidenten aus ihrer Mitte durchzubringen, thut, da sie selbstverständlich hierdurch manche Chancen verloren sieht, alles Mögliche, um das schon bestehende Bureau zu stürzen. Darin liegt der Grund der oft blutigen Conflicte.

Im Jahre 1883 versuchte Herr Dragan Zankow, der damals noch auf der Höhe der Situation und seiner Macht stand, einen derartigen Streit, der am Wahlplatze in Sofia entstand, zu schlichten; er wurde jedoch mit Stockhieben empfangen und nur der Waffengewalt gelang es, die Ruhe wieder herzustellen. Seither gab Zankow die Parole aus: „le jour des élections, celui qui est battu reste battu et celui qui est tué, reste tué; la justice ne s'en inquiète pas". Die blutigen Conflicte wurden dann auch immer häufiger und schrecklicher. Anfangs gab es nur einzelne Schlägereien, später zählte man schon Verwundete, und als Zankow und Karawelow Herren des Landes waren, gab es schon förmliche Wahlschlachten. Die Zahl der Todten und Verwundeten wuchs noch mehr an, als sich der fremde Einfluß geltend machte.

Zur Zeit, als Prinz Alexander mit allen Vollmachten ausgestattet war, versuchten die Conservativen, diesem Uebel dadurch ein Ende zu machen, daß sie eine Aenderung des Wahlgesetzes in Vorschlag brachten; das Erste jedoch, was Zankow that, als er wieder zu Einfluß kam, war die Verwerfung des vorgeschlagenen Wahlgesetzes und die Rückkehr zu jenem, welches unter der russischen Occupation ausgearbeitet worden war. Die Conservativen wollten das allgemeine Wahlrecht abschaffen und die Wahl in 2 Abstufungen (élections à deux dégrés) adoptiren. Als Wahlbureau bestimmen sie den jeweiligen Gemeinderath, der ebenfalls der Regierung in voller Unabhängigkeit gegenüberstehe. Die Liberalen wollten jedoch von einer Aenderung des russischen Gesetzes nichts wissen. Letzteres wird denn auch so lange blutige Wahlconflicte hervorrufen, als es nicht eine Aenderung im obenerwähnten Sinne erfahren wird.

Die Vorgänge bei den letzten Wahlen in Plewna und Orchowitza geben wieder ein beredtes Beispiel dieses Uebelstandes. In beiden Orten versuchte die Opposition das von der Regierungspartei bereits eingesetzte Bureau mit Gewalt zu sprengen, so daß das Militair einschreiten mußte. Orchowitza ist der Heimathsort Benderew's. Orchowitza war auch dann anzusehen, während der Februar-Revolte dem Beispiele Rustschuks und Silistrias zu folgen und nur die rasche Unterdrückung der Aufstände in diesen beiden Städten hat Orchowitza vor schwerem Unheil bewahrt.

Die Bevölkerung von Plewna zählt eine ziemlich starke Opposition. Am letzten Wahltage wurde diese durch ein Mitglied des Revolutions-Comités in Bukarest, einen gewissen D. Dermaew, welcher angeblich zehn Tage vor dem Wahltage in Plewna ankam, gegen das Militair geführt und so kam es zu dem bekannten blutigen Conflicte.

* Einer Meldung aus **Konstantinopel** zufolge fährt die türkische Polizei mit unverändertem Eifer fort, die in der Nähe von Moscheen befindlichen Getränkeläden zu sperren und sind bisher an dreihundert solcher Stätten der Maßregel zum Opfer gefallen. Seitens der fremden Consulate, welche mit Klagen und Beschwerden ihrer Schutzbefohlenen überhäuft sind, werden dringliche, bisher aber erfolglose Schritte gethan, um von der türkischen Regierung die Erlaubniß zur Wiedereröffnung eines Theiles der gesperrten Schankstätten zu erlangen.

* Der belgische Ministerpräsident Beernaert hat die französische Regierung in officieller Form davon verständigt, daß Belgien der Pariser Weltausstellung fern bleiben werde, aber vielfache Bergünstigungen für den Fall versprochen, daß eine private Beschickung durch Belgien erfolgen sollte. Diese Antwort hat in Paris, wo man noch immer auf eine officielle Betheiligung Belgiens hoffte, arge Täuschung hervorgerufen.

* Wenn man die **deutsche fortschrittliche Presse** hört, so waren alle Gerüchte von Kriegsvorbereitungen, welche zu Anfang dieses Jahres umgingen, nichts als Flunkerei und Erfindung der deutschen „Officiösen" zu dem Zwecke, das Militairgesetz durchzubringen und eine für neue Wahlen wohlvorbereitete Stimmung zu erzeugen. Da ist doch ein soeben veröffentlichter Artikel der Pariser „Lanterne" „An der Grenze" von Interesse, worin augenscheinlich von Boulanger selbst, alle Maßregeln aufgeführt werden, welche der Kriegsminister im Winter 1886/87 getroffen hatte, um nicht allein die Ostgrenze wirksam zu schützen, sondern auch jeden Augenblick die Ergreifung der Offensive zu ermöglichen. Da wird nun, nach einer Mittheilung der „Nationalzeitung" Alles das zugestanden, was zu Anfang dieses Jahres von deutscher Seite behauptet und in Paris unterstützt als Erfindung und Verleumdung bezeichnet wurde. Um nur Eines zu erwähnen, rühmt sich General Boulanger (oder was dasselbe ist, die „Lanterne"), daß er schon damals den schleunigen Bau der Baracken angeordnet habe, um darin die „troupes permanentes de couverture" unterzubringen; ehe noch das projectirte Gesetz votirt war, welches ihm diese neuen Truppen verschaffen sollte. Und da angesichts der drohenden Gefahr es nicht möglich war, die neuen Truppenbildungen abzuwarten, habe General Boulanger eine gewisse Anzahl von Brigaden marschfertig machen lassen, welche dazu bestimmt waren, die avancirten Stellungen zu besetzen. Die Bereitschaft dieser Brigade sei zur Zeit der Affaire Schnäbele so weit vorgerückt gewesen, daß sie 24 Stunden nach einem Telegramme ihre Position eingenommen haben würden, während ihr Commandeur und dessen Generalstab bereits an Ort und Stelle waren. So wird, wie gesagt, Alles bestätigt, was die deutsche Presse im Frühjahr über die Anordnungen und die den Frieden bedrohenden Pläne des Kriegsministers Boulanger behauptet hatte.

* Es ist den **Engländern** noch nicht gelungen, allen Widerstand in **Ober-Birma** zu brechen. Neuerdings haben dort wieder Kämpfe stattgefunden, in welchen ein Major Kennedy und ein Hauptmann Broille gefallen sind. Die „Rebellen" wehren sich eben mit aller Macht gegen die neue Herrschaft.

* Die standalösen Zustände am **oberen Congo**, wo die Sklavenhändler wieder wie früher ihr Unwesen treiben, haben die Regierung des **Congo-Staates** gezwungen, endlich dieser Barbarei die Stirn zu weisen. An gutem Willen fehlt es der Regierung nicht, aber ihre Mittel sind viel zu schwach, um die arabischen Sklavenjäger im Schach zu halten, wenn auch ein belgischer Officier mit einer Anzahl Soldaten den oberen Congo besetzen sollte. Die gegenwärtige Leitung des Congo-Staates hat so viele Fehler in der Administration begangen, daß man das nachfolgende Programm mit einigen Zweifeln an seiner Ausführbarkeit wird betrachten müssen: Die Brüsseler Regierung will die vom belgischen Hauptmann Storms gegründeten Stationen am Tanganjika-See, nämlich Bumenge, Mpala und Mpota, sowie das Gebiet des Bangwela-Sees wieder besetzen lassen. Vor zwei Jahren wurde dieses wichtige Gebiet mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Congo-Staates aufgegeben. Alle diese Stationen sollen eine vollständig ausgerüstete, von europäischen Officieren befehligte Besatzung erhalten. Ebenso werden Expeditionen in das dem Congo-Staate noch gehörige Mabode-Land sowie in das Ufungoro-Gebiet entsendet werden, um dort eine ganze Reihe von Stationen zu gründen.

* Unter den Jahresberichten, welche seitens der **Vereinigten-Staaten-Gouverneure** und anderer Behörden der **nordamerikanischen** Territorien, wie üblich, um diese Zeit dem Minister des Innern unterbreitet zu werden pflegen, verdient specielle Aufmerksamkeit derjenige der **Utah-Commission**. Dieser Bericht beschäftigt sich ausschließlich mit dem **Mormonenthum** und enthält sehr interessante statistische Angaben. Die Gesammtzahl der in den Territorien Utah, Idaho, Arizona, Wyoming und New-Mexico, sowie in den Staaten Nevada und Colorado vorhandenen Mormonen belief sich am 1. April c. auf 162,383, worunter sich drei Präsidenten, 12 Apostel, 65 Patriarchen und circa 28,000 Priester, Kirchenälteste und Lehrer befanden. Von der Gesammtziffer entfielen 132,297 auf das Territorium Utah, während die dort ansässigen, nicht zur Mormonen-Kirche gehörenden Bewohner auf circa 65,000 geschätzt wurden, was eine Gesammtbevölkerung von circa 200,000 Seelen für das Territorium ergeben würde — ein Zuwachs von 60,000 seit dem Jahre 1880. Ueber die Wirksamkeit des seit 1882 in Kraft befindlichen Gesetzes zur Ausrottung der Vielweiberei, des sogenannten Edmunds-Gesetzes, spricht sich die Commission recht befriedigend aus und berichtet, es seien seit Promulgirung des Gesetzes 541 Personen wegen ungesetzlichen Beischlafs in Anklagezustand versetzt und processirt, indessen nur 289 davon schuldig befunden und bestraft worden, weil sich viele der Angeklagten ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen hätten. Der Polygamie angeklagt und schuldig befunden wurden nur 14 Mormonen. Bekanntlich unterscheidet das Gesetz zwischen ungesetzlicher Beiwohnung, „Cohabitation", und Vielweiberei, „Polygamy". Aus diesen Angaben in dem betreffenden Bericht, meint die „New-Yorker Handelszeitung", ist es gerade nicht ersichtlich, daß das Edmunds-Gesetz den Erwartungen, welche man auf dasselbe gesetzt, entsprochen. Entweder sind die Bestimmungen desselben zur Ausrottung der Vielweiberei nicht scharf genug oder die mit ihrer Durchführung betrauten Beamten zu machtlos, sonst müßten ganz andere Resultate, wie die eben angegebenen, erreicht worden sein. Es ist da jedenfalls irgendwo etwas faul im — Territorium Utah. Die Commission geht ferner in ihrem Berichte des Längeren auf die von der im Juni laufenden Jahres stattgefundenen Mormonen-Convention ausgearbeitete neue Verfassung für das Territorium ein und spricht sich entschieden gegen die Aufnahme Utahs in den Staatenbund der Union aus, weil sie das hierauf bezügliche Bestreben nur als einen Versuch seitens der Mormonen, ihre Kirche unabhängig von der Controle der Bundesregierung zu machen, ansieht. Uebrigens bedurfte es einer derartigen Empfehlung der Utah-Commission durchaus nicht, da bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Congresses und angesichts der bei dem weitaus größten Theile der Bevölkerung des Landes herrschenden, sehr entschiedenen Abneigung gegen die Polygamie gar nicht daran zu denken ist, daß die Frage der Zulassung Utahs als Staat auch nur in Erwägung gezogen werden wird.

* Der **Kaiser von Brasilien** soll dem Pariser Correspondenten der „Daily News" erklärt haben, nur der Tod oder ein chronisches Leiden, welches ihn unfähig machen würde, die Pflichten seiner gegenwärtigen Stellung zu erfüllen, würden ihn zum Aufgeben derselben zwingen.

Colonialpolitisches.

* Die tendenziösen Ausstreuungen, als ob die bekannten **Vorgänge auf Samoa** Deutschland in Schwierigkeiten mit England und den Vereinigten Staaten verwickeln würden, werden jetzt auch von amerikanischer Seite ausdrücklich als grundlos bezeichnet. Die „New-Yorker Handels-Zeitung" schreibt in dieser Beziehung unterm 11.:

„Tant de bruit pour une omelette!" Das Vorgehen Deutschlands in Samoa hat manche Gemüther in den Vereinigten Staaten in gelinde Aufregung versetzt und einige Zeitungen haben sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, von einer drohenden Schädigung unserer Interessen auf Samoa zu sprechen und unser auswärtiges Amt aufzufordern, energische Schritte zur Wiederherstellung des status quo in dem „Zaun"-Königreiche Samoa zu thun. Die ganze Affaire ist nicht des Aufhebens werth, das davon gemacht worden ist. Uebereinstimmenden Berichten zufolge hat der Befehlshaber des deutschen Geschwaders in Apia allerdings den „Schattenkönig" Malietoa abgesetzt, wie uns scheint, aus vollständig berechtigten Ursachen, und dessen Gegner, den Häuptling Tamasese, an seiner Stelle zum König ernannt, indessen zu gleicher Zeit auch die Sicherheit des Lebens und Eigenthums aller in Samoa ansässigen Ausländer garantirt. Malietoa war frech gegen die in seinem Königreich ansässigen Deutschen geworden und hatte sich angemaßt, dieselben zu bedrücken, indem er sich bei seinem Vorgehen darauf verließ, daß er im Nothfalle von den Consuln Englands und der Vereinigten Staaten unterstützt werden würde. In dieser Beziehung sah sich der biedere Häuptling indessen getäuscht. Die beiden Consuln begnügten sich damit, gegen das Vorgehen des deutschen Geschwader-Chefs zu protestiren und abzuwarten, was ihre resp. Regierungen zu der Angelegenheit sagen würden. Nun, die letzteren haben sich bisher der ganzen Affaire gegenüber durchaus passiv verhalten. Auf die Versicherung des Auswärtigen Amtes in Berlin hin, daß Deutschlands Vorgehen auf Samoa die Rechte der beiden anderen Vertragsmächte in keiner Weise afficiren werde, hat die deutsche Regierung ihren Consul in Apia angewiesen, sich der Angelegenheit gegenüber vollständig neutral zu verhalten. Unsere Administration ist diesem Beispiel gefolgt. Herr Bayard hat erklärt, die deutsche Regierung habe ihm schon vor längerer Zeit die vertrauliche Mittheilung zugehen lassen, daß sie beabsichtige, den König Malietoa wegen vertragswidriger Behandlung der auf Samoa ansässigen deutschen Unterthanen zur Rechenschaft zu ziehen und eventuell zu bestrafen, und er, der Minister, halte es für durchaus unwahrscheinlich, daß das Vorgehen Deutschlands zu irgend welchen Verwickelungen mit den Vereinigten Staaten führen würde, da die Verträge zwischen den beiden Ländern betreffs Samoa in keiner Weise dadurch verletzt worden seien. Mit dieser Ansicht hat Herr Bayard vollständig Recht. Den Vereinigten Staaten sowohl wie England kann es vollständig gleichgiltig sein, ob der betreffende Häuptling, welcher den „Puppenkönig" in Samoa spielt, Malietoa oder Tamasese heißt, so lange nur die Interessen ihrer resp. Unterthanen daselbst gewahrt bleiben. Der Handelsverkehr zwischen unserem Lande und Samoa ist ein außerordentlich geringfügiger und das Hauptinteresse, welches wir dort haben, ist der Hafen von Pango-Pango, welcher uns vertragsmäßig seitens Samoas cedirt wurde, dessen Besitz uns von Deutschland und England garantirt worden ist,